Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3062

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)

— Drucksache IV/2105 —

A. Bericht des Abgeordneten Urban

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken — Drucksache IV/2105 — in seiner 125. Sitzung am 30. April 1964 ohne Aussprache an den Ausschuß für Inneres überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf am 27. Mai, 5. und 11. November und abschließend am 3. Dezember 1964 beraten.

Der Entwurf dient der Ausführung des Artikels 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens, dem die Bundesrepublik durch Gesetz vom 21. August 1954 (BGBl. II S. 781) beigetreten ist. Das Land Berlin hat dieses Gesetz am 7. Oktober 1954 übernommen. Nach der erwähnten Bestimmung des Abkommens verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, sich zu bemühen, daß alle Kinder unter 12 Jahren durch Erkennungsmarken oder auf andere Weise in einem Konfliktfall identifiziert werden können. Diese Fürsorgemaßnahme ist nach den traurigen Erfahrungen, die besonders auch Deutschland als Folge des zweiten Weltkrieges machen mußte, außerordentlich bedeutsam.

Der Ausschuß für Inneres hat die Gesetzesvorlage daher grundsätzlich begrüßt. Er stimmt den Gedanken des Entwurfs auch insoweit zu, als die vorgesehenen Erkennungsmarken nicht nur in einem Kriegsfall, sondern auch bei Katastrophen und Unglücksfällen im Frieden wertvolle Dienste leisten können, und nicht nur Kinder unter 12 Jahren, sondern auch andere Personen — diese nur auf Antrag — Erkennungsmarken erhalten sollen.

Der Ausschuß hält es — entsprechend der Empfehlung des Bundesrates — für geboten, außer den erforderlichen Angaben zur Person vor allem auch die Blutgruppenmerkmale des Kindes einzutragen, um auf diese Weise im Bedarfsfall ohne Zeitverlust eine Bluttransfusion zu ermöglichen.

Diese Eintragung scheint dem Ausschuß auch wertvoll bei Katastrophen und bei Unglücksfällen im Frieden, wenn auch der Wert der Eintragung der Blutgruppenmerkmale nicht überschätzt werden darf, weil sie nur negativ abgrenzen. Trotzdem kann die vorherige Bestimmung der Blutgruppenmerkmale in diesen Fällen eine entscheidende Hilfe sein, so daß auch die zusätzlichen Kosten für diese Eintragung gerechtfertigt sind. Auch aus diesem Grunde hat der Ausschuß nicht die in Schweden eingeführte Regelung übernommen, die Blutgruppenmerkmale nur auf Antrag und auf Kosten des Sorgeberechtigten einzuführen.

Der Wunsch des Ausschusses, möglichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes die Blutgruppenmerkmale in die Erkennungsmarken aller Kinder einzutragen, konnte nicht verwirklicht werden. Es ist nämlich zu bedenken, daß einerseits bei Kleinkindern eine Blutentnahme zur Blutgruppenbestimmung nur durch Bloßlegung der Vene möglich ist, wie auch bei Kleinkindern die Gefahr der Verwechslung der Erkennungsmarke größer ist, und andererseits die tatsächlichen Möglichkeiten zur Blutgruppenbestimmung — die Zahl der Ärzte für die Blutgruppenbestimmung und auch die Kapazität zur Herstellung der notwendigen Seren — beschränkt sind; es wäre nicht sinnvoll, diese Kapazitäten für einen nur einmaligen mehrjährigen Nachholbedarf über die vorhandene Kapazität zuzüglich für einen vollen Jahrgang von Kindern (etwa 1,5 Millionen) hinaus auszuweiten. Der Ausschuß hat deshalb empfohlen, daß die Blutgruppenmerkmale nicht vor Vollendung des sechsten Lebensjahres festgestellt und in die Erkennungsmarken nachgetragen werden und daß sie für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das sechste Lebensjahr vollendet haben, entfällt (vgl. auch die Bemerkungen zu § 1 und zu § 9 des Berichts). Der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ausschuß sieht aber in der beschränkten Verpflichtung zur Eintragung der Blutgruppenmerkmale einen begrüßenswerten Anfang zu dem Ziel, daß vielleicht später die Blutgruppenmerkmale auf alle Erkennungsmarken eingetragen werden.

Zu den wesentlichsten Beschlüssen des Ausschusses für Inneres ist folgendes zu bemerken:

Zur Überschrift

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf das IV. Genfer Abkommen in der Überschrift den humanitären Grundgedanken des Gesetzes besonders zu betonen.

Zu § 1

Der Ausschuß empfiehlt, auf der Erkennungsmarke nicht nur die Angaben zur Person vorzusehen, die für eine Identifizierung des Trägers der Marke notwendig sind, sondern auch die vollständigen Blutgruppenmerkmale nachzutragen. Die in dem neu vorgeschlagenen dritten Absatz enthaltene Bestimmung, daß die Blutgruppenmerkmale in der Regel zwischen dem sechsten und achten Lebensjahr des Kindes festgestellt werden sollen, trägt der ärztlichen Empfehlung Rechnung, die Blutprobe für die Bestimmung der Merkmale nicht vor dem sechsten Lebensjahr des Kindes zu entnehmen.

Zu § 3

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der Ausschuß, nicht lediglich bei verschuldetem Verlust oder bei verschuldeter Beschädigung einer Marke eine Gebühr für die Ausgabe einer neuen Marke zu erheben, sondern grundsätzlich in jedem Verlustfall eine — gegenüber dem Regierungsentwurf ermäßigte — Gebühr vorzusehen. Dagegen sollen Änderungen einzelner Angaben, wie etwa eine neue Anschrift der Sorgeberechtigten, entsprechend einer Anregung des Bundesrates von den Sorgeberechtigten selbst vorgenommen werden können. Dies soll mit Hilfe eines Zettels geschehen, der in eine mit der Marke verbundene Kassette eingelegt werden kann.

Zu § 5

Mit Rücksicht auf die Eintragung der Blutgruppenmerkmale muß diese Bestimmung, die den Erwerb von Erkennungsmarken durch andere Personen als Kinder unter 12 Jahren regelt, dem neuen § 1 angepaßt und im übrigen aus sprachlichen Gründen redaktionell überarbeitet werden. Auch die vorgeschlagene Änderung der Gebührenerhebung gemäß § 3 ist zu berücksichtigen.

Der sachliche Unterschied zu § 1 besteht jedoch nicht allein darin, daß diese Personen eine Marke nur auf Antrag erhalten und von einigen Verpflichtungen und Auflagen befreit werden, die für obligatorisch ausgegebene Marken gelten. Bei diesem Personenkreis hält es der Ausschuß auch für vertretbar, daß die Blutgruppenbestimmung nur auf Antrag erfolgt und ihre Kosten von den Markeninhabern selbst getragen werden.

Zu § 6

Es empfiehlt sich, als wesentlichen Inhalt der von der Bundesregierung — nicht vom Bundesminister des Innern — zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nunmehr auch Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung und Eintragung der Blutgruppenmerkmale im Gesetzestext zu erwähnen.

Zu § 6a

Der Entwurf der Bundesregierung enthielt keine Kostenvorschrift. Die Vorlage ging davon aus, daß das Gesetz nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen in landeseigener Verwaltung unter Kostentragung durch die Länder ausgeführt würde.

Der Ausschuß sah keine Veranlassung, von der Ausführung des Gesetzes in landeseigener Verwaltung abzugehen. Er schloß sich aber mit Mehrheit dem Vorschlag des Bundesrates an, dem Bund die Kosten für die Beschaffung der Erkennungsmarken und den Ländern die Verwaltungskosten aufzuerlegen. Dabei sind als Kosten der Markenbeschaffung auch die Kosten für die Feststellung und Eintragung der Blutgruppenmerkmale und etwaiger sonstiger Angaben zu rechnen, soweit es sich dabei um Zweckausgaben handelt.

Zu § 7

In teilweiser Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates empfiehlt der Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage eine wesentliche Vereinfachung der Bußgeldvorschriften. So sollen nur noch vorsätzliche Gesetzesverstöße geahndet werden. Andererseits soll die Nichtanzeige des Verlustes oder einer Beschädigung der Erkennungsmarke kein bußgeldbedrohter Tatbestand sein.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, für die verbleibenden Tatbestände das Höchstmaß der Geldbußen auf 250 DM zu ermäßigen.

Zu § 7a

Die obligatorische Blutentnahme zur Feststellung der Blutgruppenmerkmale für Kinder unter 12 Jahren macht es notwendig, eine Vorschrift einzufügen, daß das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit insoweit eingeschränkt wird.

Zu § 8

Die rein humanitären Bestimmungen des Entwurfs erlauben die uneingeschränkte Geltung des Gesetzes im Land Berlin. Der Ausschuß empfiehlt daher — in Übereinstimmung mit dem Berliner Senat — eine entsprechende Änderung der Berlin-Klausel.

Zu § 9

Nach der Regelung des Entwurfs erhalten alle Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Erkennungsmarke. Eine Einschränkung erscheint allerdings für die Feststellung der Blutgruppenmerkmale notwendig. Nach den Angaben der zuständigen Stellen reichen die in der Bundesrepublik

für diese Aufgabe vorhandenen Dienststellen und Institutionen nicht aus, für eine größere Zahl von Kindern als jeweils einen Geburtsjahrgang die erforderlichen Blutuntersuchungen vorzunehmen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, die Blutgruppenbestimmung nicht mehr bei Kindern nachzuholen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten empfiehlt der Ausschuß für Inneres schließlich, den 1. Januar 1966 zu wählen, da die technischen und organisatorischen Vorbereitungen für die Ausgabe der ersten Marken etwa ein Jahr erfordern.

Bonn, den 11. Februar 1965

Urban

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2105 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender

Urban — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)

— Drucksache IV/2105 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken für Kinder zur Ausführung von Artikel 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) (Erkennungsmarkengesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:
§ 1 **Zweck**	§ 1 **Zweck**
(1) Jedes Kind unter 12 Jahren, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält eine Erkennungsmarke, die in einem Notstandsfall die Feststellungen zur Person erleichtern soll.	(1) unverändert
(2) Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist auch die Religionszugehörigkeit des Kindes einzutragen.	(2) Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und **die Blutgruppenmerkmale** des Kindes sowie Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist auch die Religionszugehörigkeit des Kindes einzutragen.
	(3) Die Blutgruppenmerkmale sollen nicht vor Vollendung des sechsten, spätestens mit Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes festgestellt und in die Erkennungsmarke nachgetragen werden.
§ 2 **Ausgabe**	§ 2 unverändert
(1) Die Ausgabe der Erkennungsmarken obliegt den Meldebehörden. Die Sorgeberechtigten des Kindes haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur Ausstellung der Marke erforderlichen Angaben zu machen und die Marke in Empfang zu nehmen. Die Ausgabe ist kostenfrei.	
(2) Sind Eintragungen auf der Erkennungsmarke unrichtig geworden, so haben die Sorgeberechtigten	

Entwurf

für die erforderlichen Änderungen zu sorgen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben sie die Erkennungsmarke unverzüglich vorzulegen.

§ 3

Aufbewahrung und Verwendung

(1) Die Sorgeberechtigten des Kindes und die Personen, in deren Obhut sich das Kind nicht nur vorübergehend befindet, haben sicherzustellen, daß die Erkennungsmarke stets griffbereit ist und in einem Notstandsfall vom Kind getragen wird, wenn nach den Umständen eine nicht gewollte Trennung von ihnen zu befürchten ist.

(2) Den Verlust oder eine Beschädigung der Erkennungsmarke, durch die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt wird, haben die Sorgeberechtigten unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen. *Beruht der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Sorgeberechtigten, so kann* für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke eine Gebühr *bis zur* Höhe von *zehn* Deutsche Mark erhoben *werden.*

§ 4

Weitere Verwendung

Die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 enden mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes. Für die weitere Verwendung der Erkennungsmarke gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Erkennungsmarken für andere Personen

(1) Auf Antrag sind von den Meldebehörden Erkennungsmarken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch an andere Personen kostenfrei auszugeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) *Für die Eintragungen auf der Erkennungsmarke gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. Die Marke soll auch die Anschrift ihres Inhabers enthalten.* Ist ein Sorgeberechtigter nicht vorhanden, so sind Name und Anschrift einer vom Antragsteller bezeichneten Person einzutragen.

(3) *Änderungen der Eintragungen werden auf Antrag des Inhabers der Marke oder eines Sorgeberechtigten vorgenommen. Ist die Marke infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Inhabers oder eines Sorgeberechtigten verlorengegangen oder beschädigt worden, so kann* für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke eine Gebühr *bis zur* Höhe von *zehn* Deutsche Mark erhoben *werden.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Aufbewahrung und Verwendung

(1) Die Sorgeberechtigten des Kindes und die Personen, in deren Obhut sich das Kind nicht nur vorübergehend befindet, haben sicherzustellen, daß die Erkennungsmarke stets griffbereit ist und in einem Notstandsfall vom Kind getragen wird, wenn nach den Umständen eine (nicht gewollte) Trennung von ihnen zu befürchten ist.

(2) Den Verlust oder eine Beschädigung der Erkennungsmarke, durch die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt wird, haben die Sorgeberechtigten unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen. Für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke **wird** eine Gebühr **in** Höhe von **drei** Deutsche Mark erhoben.

§ 4

unverändert

§ 5

Erkennungsmarken für andere Personen

(1) unverändert

(2) **Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und auf Wunsch die Religionszugehörigkeit des Inhabers, ferner Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten.** Ist ein Sorgeberechtigter nicht vorhanden, so sind Name und Anschrift einer vom Antragsteller bezeichneten Person einzutragen. **Die Blutgruppenmerkmale des Inhabers sind einzutragen, wenn der Antragsteller die Kosten für ihre Feststellung übernimmt.**

(3) **Sind Eintragungen auf der Erkennungsmarke unrichtig geworden, so soll der Inhaber der Marke oder ein Sorgeberechtigter für die erforderlichen Änderungen sorgen.** Für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke, **deren Verwendbarkeit durch eine Beschädigung beeinträchtigt ist, wird** eine Gebühr **in** Höhe von **drei** Deutsche Mark erhoben.

Entwurf

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Ausgestaltung der Erkennungsmarke.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer *vorsätzlich oder leichtfertig*

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Erkennungsmarke nicht in Empfang nimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Erkennungsmarke nicht unverzüglich vorlegt *oder*
3. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 den Verlust oder die Beschädigung einer Erkennungsmarke der Meldebehörde nicht unverzüglich mitteilt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, *wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig begangen ist,* mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt *unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung* nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Ausgestaltung der Erkennungsmarke **sowie über das Verfahren zur Feststellung und Eintragung der Blutgruppenmerkmale.**

§ 6 a

Kostenerstattung

Die Kosten für die Beschaffung der Erkennungsmarken sind vom Bund zu tragen. Die durch die Ausführung des Gesetzes anfallenden Verwaltungskosten tragen die Länder.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Erkennungsmarke nicht in Empfang nimmt **oder**
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Erkennungsmarke nicht unverzüglich vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 a

Einschränkung von Grundrechten

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Entwurf

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder von Teilen dieses Gesetzes abweichend von § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Die Eintragung der Blutgruppenmerkmale in die Erkennungsmarke entfällt für Kinder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind.

(2) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1966** in Kraft.